

# RS OGH 1992/8/25 1Ob592/92, 1Ob613/95, 8Ob299/99z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1992

## Norm

JWG §28 Abs1

UVG §2 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Wurde ein Pflegeverhältnis mit der Bewilligung eines Pflegebeitrages an die Pflegeperson, die darauf einen gesetzlichen Anspruch hatte, auf die Grundlage des öffentlichen Jugendwohlfahrtsrechtes gestellt, dann ist dieses Pflegeverhältnis zumindest seit diesem Zeitpunkt als "Maßnahme der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht" im Sinne des § 2 Abs 2 Z 2 UVG zu beurteilen oder einer solchen Maßnahme wenigstens rechtlich gleichzuhalten. Dabei macht es keinen Unterschied ob der Jugendwohlfahrtsträger, der für die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes nach dem Tod eines Elternteils letztlich schon deshalb vorzusorgen hatte, weil der andere Elternteil unbekannten Aufenthalts war, bloß die Bemühungen von Angehörigen gutheißen oder selbst durch entsprechende Verfügungen eingreift.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/92

Entscheidungstext OGH 25.08.1992 1 Ob 592/92

Veröff: ÖA 1993,28 = RZ 1994/10 S 21

- 1 Ob 613/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 613/95

Vgl; Beisatz: Hier: TirJWG (T1)

- 8 Ob 299/99z

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 Ob 299/99z

Vgl aber; Beisatz: Die Gewährung eines Verwandtenpflegegeldzuschusses nach § 27 Abs 6 Wr JWG an die obsorgeberechtigte Großmutter stellt keinen Einstellungsgrund für die dem Kind gewährten Unterhaltsvorschüsse nach § 2 Abs 2 Z 2 UVG dar. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063033

## Dokumentnummer

JJR\_19920825\_OGH0002\_0010OB00592\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)